jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/19 90/01/0036

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1990

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Umstände, die schon längere Zeit vor der Ausreise des Asylwerbers aus seiner Heimat zurückliegen (behaupteter Vorfall aus dem Jahr 1981, behauptete Verurteilung aus dem Jahr 1948), sind nicht mehr in die Betrachtung einzubeziehen (Hinweis E 16.12.1987, 87/01/0299).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010036.X01

Im RIS seit

19.09.1990

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at